

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
Herrn Schmantek
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Ihre Anfrage zur Stadtratssitzung am 21.05.2014
DS 0782/14 - Erholungsgärten auf städtischen Grundstücken - öffentlich -

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Schmantek,

Erfurt,

zu den Fragen über Erholungsgrundstücke auf städtischen Grundstücken, die nicht dem Bundeskleingartengesetz unterliegen, nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Können zukünftig die Gartenbesitzer, wenn die Stadt Eigentümerin des Gartenhauses geworden ist, den Garten noch, wie früher, an einen Nachnutzer verkaufen, falls sie den Garten nicht mehr unterhalten können?

Gemäß § 11 SchuldRAnpG (Schuldrechtsanpassungsgesetz) geht mit Beendigung des Vertragsverhältnisses das Eigentum an den Baulichkeiten auf den Grundstückseigentümer über und wird somit wesentlicher Bestandteil des Grundstücks. Ein Verkauf der Baulichkeit an einen Nachnutzer ist infolgedessen ausgeschlossen.

2. Auf welche Weise sichern Sie das Eigentum der Gartenbesitzer bzw. das in die Gärten gesteckte Geld der Parzelleninhaber, die in mühevoller Arbeit auf eigene Kosten die Gärten als Erholungsraum für die Familie erst errichtet und unterhalten haben und in der warmen Jahreszeit auch als Ersatz für eine kaum noch bezahlbare Urlaubsreise intensiv nutzen?

Auch hier finden die Übergangsbestimmungen des SchuldRAnpG Anwendung. Danach ist zu unterscheiden, welcher Vertragspartner das Vertragsverhältnis beendet.

Wird das Vertragsverhältnis durch den Nutzer beendet, gibt er zu erkennen, dass er an der weiteren Nutzung des Grundstücks und seiner Baulichkeit nicht mehr interessiert ist. Der Grundstückseigentümer muss daher im Falle einer Nutzerkündigung eine Entschädigung leisten, wenn der Verkehrswert des Grundstücks durch das Bauwerk im Zeitpunkt der Rückgabe erhöht ist und dem Eigentümer dadurch ein Vermögensvorteil zufließt. Der Nutzer ist aber auch berechtigt, das von ihm errichtete oder erworbene Bauwerk auf eigene Kosten zu entfernen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Wird das Vertragsverhältnis durch den Grundstückseigentümer beendet, was frühestens ab dem 04.10.2015 uneingeschränkt möglich ist, dann hat der Nutzer Anspruch auf Entschädigung des Bauwerks zum Zeitwert. Mit Ablauf der siebenjährigen Investitionsschutzfrist zum 03.10.2022 ist eine Entschädigung nur dann noch zu zahlen, wenn der Verkehrswert des Grundstücks im Zeitpunkt der Rückgabe der Baulichkeit erhöht ist.

3. Gibt es Gespräche und Planungen der Stadtverwaltung über die Zukunft mit den Gartenbesitzern oder den entsprechenden Vereinen und in welchen Ausschüssen des Stadtrates werden sie dann beraten?

Gespräche mit Gartenbesitzern und Vereinen zur Zukunft der jeweiligen Gärten gibt es derzeit nicht. Für die Erholungsgärten auf städtischen Grundstücken ist vorgesehen ein Entwicklungskonzept zu erstellen und dem Stadtrat im II. Quartal 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen. Eine ausführliche Vorberatung in den Fachausschüssen wird erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein